



Neustädter Kreisblatt.

Er scheint wöchentlich in der
Stärke eines halben Bogens.]

Neustadt o/s., den 14. März.

[Pränumerationspreis 20 Sgr.
für das ganze Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nr. 24. Betr. den Reiseverkehr mit Rußland.

Nachstehenden hohen Erlaß:

Die Königliche Regierung wird im weitem Verfolg der Circular-Verfügung vom 19. v. M. benachrichtigt, daß die Kaiserlich Russische Regierung nach einer an den Königlichen Gesandten zu St. Petersburg ergangenen Note bestimmt hat, daß Preussische Reisende nunmehr auch in dem eigentlichen Rußland unter denselben Erleichterungen zugelassen werden sollen, welche neuerlich für den Reiseverkehr mit dem Königreiche Polen bewilligt worden sind.

Die Russischer Seite demgemäß getroffenen Anordnungen sind nachfolgende:

- 1) Den innerhalb einer Entfernung von 21 Werst (3 Meilen) von der Grenze wohnhaften Preussischen Unterthanen ist gegen einfache Vorzeigung eines von Preussischen Behörden ertheilten Passes und eines Attestes über ihr Wohlverhalten der Eintritt nach Rußland gestattet.
- 2) Die Kaiserliche Gesandtschaft zu Berlin und die Kaiserlichen Consulate in Preußen haben die Ermächtigung, jedem ihnen nicht unvortheilhaft bekannten Preussischen Unterthan das Visa zum Eintritt nach Rußland, ohne vorherige Anfrage in St. Petersburg zu ertheilen.
- 3) Diejenigen Preussischen Unterthanen, welche an einem Orte wohnen, in dem sich weder die Kaiserlich Russische Gesandtschaft, noch ein Russisches Consulat befindet, haben das Visa ihres Reisepasses nach Rußland entweder bei der Kaiserlichen Gesandtschaft in Berlin oder bei dem ihrem Wohnorte zunächst gelegenen Kaiserlichen Consulate nachzusuchen.

Die Königliche Regierung wird beauftragt, die mit Ertheilung von Auslandspässen von Ihr betrauten Behörden von Vorstehendem in Kenntniß zu setzen und denselben bei dieser Gelegenheit bemerklich zu machen, daß, wie aus einem Berichte des Königlichen Gesandten in St. Petersburg hervorgeht, bei allen denjenigen Personen, welche nicht eine ihnen angebotene Stellung, ein bestimmtes Geschäft oder ein wissenschaftlicher oder künstlerischer Zweck nach Rußland führt, eine Reise nach Rußland ohne den Besitz genügender Subsistenzmittel für unräthlich zu erachten sei, da für solche Individuen, welche in Rußland erst ein Unterkommen suchen wollen, sehr wenig günstige Aussichten sich darbieten, die Erfahrung im Gegentheil lehrt, daß sie dort meist in die bitterste Noth gerathen.

Berlin, den 11. Februar 1856.

Der Minister des Innern. (gez.) von Westphalen.

An die Königliche Regierung zu Oppeln II. 1256.
bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Kreis-Einsassen.

Neustadt, den 6. März 1856.

Der Königliche Landrath.

Nr. 25. Betr. die Abnahme der Gemeinde-Rechnungen.

Die Revision der Gemeinde-Rechnungen wird Seitens der Domänen voraussichtlich bereits erfolgt sein. Dieselben fordere ich daher auf, das Revisions- resp. Abnahme-Attest und die im Kreisblatte pro 1846 Stück vorgeschriebene Nachweisung, bis Ende dieses Monats an mich einzureichen.

Neustadt, den 5. März 1856.

Der Königliche Landrath.